

JugendamtSitzungsdrucksache Nr. 062/2008
-öffentliche Sitzung-**RAT****B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Satzung für das Jugendamt, Neufassung****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Jugendhilfeausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

27.05.2008

16.06.2008

Beschlussvorschlag:

Die Satzung für das Jugendamt wird in der als Anlage beigefügten Neufassung mit Wirkung zum 01.08.2008 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gemäß § 3 Absatz 2 AG-KJHG (Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW) gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

Gemäß § 70 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) werden die Aufgaben des Jugendamts durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Bürgermeisters vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Ratsbeschlüsse der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses geführt.

Mit der Satzung des Jugendamtes wird dessen Aufbau und die Verteilung von Zuständigkeiten zwischen Ausschuss und Verwaltung festgelegt.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (KiBiz) wird eine Anpassung an die ab 01.08.2008 geltende Rechtslage erforderlich. Insbesondere der Katalog der dem Jugendhilfeausschusses vorbehaltenen Entscheidungen in § 6 ist dadurch wie folgt zu ändern:

- die Entscheidung über die Bedarfsplanung für Betreuungsplätze für Kinder obliegt weiterhin dem Jugendhilfeausschuss, jedoch nun als Teilbereich im Rahmen des Entscheidungsrechts über sämtliche Jugendhilfeplanungen (§ 6, Absatz 2, Ziffer 2.a.),
- die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer einzelner Kindertagesstätten und die damit verbunden gewesene Kürzung der Betriebskostenzuschüsse wird hinfällig, da der Betrieb der Kindertagesstätten künftig grundsätzlich nach Betreuungsstunden organisiert und durch entsprechenden Kindpauschalen bezuschusst wird,
- das Genehmigungsrecht von Investitionskostenzuschüssen an Kindertagesstätten-Träger bleibt unverändert; die geänderte Rechtsgrundlage ist zu berücksichtigen (§ 24 KiBiz),
- die Genehmigung von Betriebskindergärten oder Platzkontingenten für Betriebe entfällt, da diese im KiBiz nicht mehr vorgesehen sind,

Weiterer Änderungsbedarf, der sich seit der letzten Beschlussfassung im Jahr 1994 ergeben hat, und nun berücksichtigt wird:

- Berücksichtigung aktueller Begrifflichkeiten und Rechtsgrundlagen („Bürgermeister“ statt „Stadtdirektor“; männliche und weibliche Form bei Personenbezeichnungen; aktualisierte Angabe von Rechtsgrundlagen)
- die Sollvorschrift nun in § 6 Absatz 1 (Satz 3) wurde aktiv formuliert, um die besondere steuernde Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bei der Erreichung von Zielen, die für Kinder, Jugendliche und Familien von Bedeutung sind, zu unterstreichen,
- die Aufgabe, Vorschlagslisten für Kriegsdienstverweigerungsausschüsse und –kammern aufzustellen, ist entfallen, da das bisherige Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer zum 01.01.2004 aufgegeben wurde (§ 6 der Satzung).
- bereits seit 2004 (Zusammenlegung der schulpyschologischen Beratungsstelle mit der Erziehungsberatungsstelle) befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit den Angelegenheiten der schulpyschologischen Beratung (§ 7),
- die Möglichkeit der Teilnahme der Abteilungsleiterinnen und –leiter des Jugendamtes an den Jugendhilfeausschuss-Sitzungen wird entsprechend der tatsächlichen Praxis festgelegt (§ 5).

Lüdenscheid, den 03.2008

In Vertretung:

Dr. Schröder
Erster Beigeordneter

Anlage: Satzung für das Jugendamt, alte und neue Fassung